

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt- und Schulbibliothek Groitzsch

(Anlagen: Gebührenkalkulation, Hausordnung und Stationsordnung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014, §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 sowie des § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 01.03.2012 hat der Stadtrat der Stadt Groitzsch in seiner Sitzung am 08.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt- und Schulbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Groitzsch. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek zu benutzen. Benutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (3) Es werden Gebühren für die Benutzung, Mediensatz, besondere Leistungen und Leihfristüberschreitungen erhoben.
- (4) Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Die Anmeldung zur Benutzung erfolgt persönlich und nach Vorlage eines gültigen Personaldokuments durch Unterschriftsleistung auf dem Anmeldeformular und dem Benutzerausweis. Behörden, juristische Personen und Firmen melden sich durch Antrag ihres gesetzlichen Vertretungsberechtigten an und hinterlegen die Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek Groitzsch für den Antragsteller übernehmen.
- (3) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungs- und Gebührensatzung durch die gesetzlichen Vertreter. Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit ihrer Unterschrift erlauben die gesetzlichen Vertreter die uneingeschränkte Nutzung der Stadt- und Schulbibliothek einschließlich Internetzugang sowie Ausleihe von DVD/Filmen und digitalen Medien und Geräten entsprechend dem Alter des Kindes. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter im Schadensfall zur Ersatzleistung bzw. zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Der Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter erkennen mit ihrer Unterschrift die Benutzungs- und Gebührensatzung, die Stationsordnung für die Computerarbeitsplätze und die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Mit der Anmeldung gem. Abs. 2 geben der Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter die Einwilligung zur Speicherung der personenbezogenen Daten. Die Angaben dienen dem internen Dienst der Stadt- und Schulbibliothek. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weiter gegeben.
- (6) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nach Entrichtung der Benutzungsgebühr gültig. Er ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, der Stadt- und Schulbibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Für die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises nach Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr gemäß dieser Satzung erhoben.
- (8) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadt- und Schulbibliothek es verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.

§ 3 Benutzung, Ausleihe

- (1) Bei der Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, zu prüfen, ob ein Benutzer seinen eigenen oder einen fremden Benutzerausweis vorlegt. Ein fremder Benutzerausweis kann eingezogen werden.
- (2) Der Benutzer kann alle öffentlich zugänglichen Arbeitsmöglichkeiten und alle Auskunfts- und Informationsmittel der Stadt- und Schulbibliothek in Anspruch nehmen.
- (3) Die Benutzung der Medien und Geräte kann in der Stadt- und Schulbibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Bei der Ausleihe außer Haus sind diese grundsätzlich unter Vorlage des Benutzerausweises vom Bibliothekspersonal registrieren zu lassen.
- (4) Für alle Medien und Geräte gibt es festgelegte Leihfristen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Tonträger, Zeitschriften, Geräte (z.B. E-Book-Reader)	4 Wochen
Software, Spiele	2 Wochen
DVD/Filme	1 Woche

Für Medien, die über die *Onleihe* entliehen werden (eMedien) gilt die Benutzungsordnung der *Divibib GmbH* in der jeweils gültigen Fassung. Diese wird in der Bibliothek an sichtbarer Stelle ausgehängen.

- (5) Die Stadt- und Schulbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der entliehenen Medien und Geräte pro Benutzer zu begrenzen.
- (6) Die entliehenen Medien und Geräte sind der Stadt- und Schulbibliothek unaufgefordert zurückzugeben.
- (7) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Von der Verlängerung ausgenommen sind Software, Spiele und DVD/Filme. Die Leihfristverlängerung kann auch schriftlich, telefonisch oder per Email beantragt werden. Die Stadt- und Schulbibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien und Geräte verlangen.
- (8) Ausgeliehene Medien und Geräte können vom Benutzer gebührenpflichtig vorbestellt werden.
- (9) Medieneinheiten und Geräte, die als Informations- oder Präsenzbestand jederzeit für den Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Stadt- und Schulbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Bibliotheksleitung.
- (10) Das Bibliothekspersonal kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien und Geräte von der Rückgabe angemahnter Medien und Geräte sowie von der Erfüllung bestimmter Zahlungsverpflichtungen nach dieser Satzung abhängig machen.

§ 4 Pflichten und Haftung der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien und Geräte sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Verlust, Beschmutzung und Beschädigungen zu schützen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien und Geräte vom Benutzer auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Beschädigungen sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen. Jede Art der Beschädigung oder Entfernung von Sicherungs- und Eigentumsetiketten ist untersagt.

- (3) Der Benutzer bzw. dessen gesetzliche Vertreter haften für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien und Geräte sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung verursachten Schäden. Für jede Art der Beschädigung oder Verlust sind der Benutzer bzw. dessen gesetzliche Vertreter gegenüber der Stadt Groitzsch schadenersatzpflichtig. Es ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.
- (4) Entlehene Tonträger, DVD/Filme, Software und Geräte dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt bzw. benutzt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Die Stadt- und Schulbibliothek hat gegen den Benutzer einen Anspruch auf Freistellung von Ansprüchen Dritter, die diese wegen der Verletzung eines solchen Rechts durch den Benutzer geltend machen. Der Benutzer verpflichtet sich, die Stadt- und Schulbibliothek bei der Abwehr derartiger Ansprüche zu unterstützen. Der Benutzer ist außerdem verpflichtet, die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung der Stadt- und Schulbibliothek zu tragen.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. seine gesetzlichen Vertreter.
- (6) Das Inventar und alle Materialien der Stadt- und Schulbibliothek sind sorgfältig zu behandeln. Der Benutzer kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden haftbar gemacht werden.
- (7) Die Benutzung der Computerarbeitsplätze regelt die Stationsordnung.

§ 5 Zusätzliche Leistungen

- (1) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Stadt- und Schulbibliothek nach dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für die Nutzung gelten die Benutzungsbestimmungen der entleihenden Bibliothek. Der Auftrag ist gebührenpflichtig.
- (2) Der Benutzer kann Kopien/Vervielfältigungen aus Bibliotheksmedien anfertigen lassen, soweit die Medien dabei nicht beschädigt werden. Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstigen Rechte ist der Benutzer verantwortlich. Die Stadt- und Schulbibliothek hat gegen den Benutzer einen Anspruch auf Freistellung von Ansprüchen Dritter, die diese wegen der Verletzung eines solchen Rechts durch den Benutzer geltend machen. Der Benutzer verpflichtet sich, die Stadt- und Schulbibliothek bei der Abwehr derartiger Ansprüche zu unterstützen. Der Benutzer ist außerdem verpflichtet, die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung der Stadt- und Schulbibliothek zu tragen. Die Herstellung von Kopien/Vervielfältigungen ist gebührenpflichtig.
- (3) Die Stadt- und Schulbibliothek stellt Benutzer-PCs zur Verfügung. Datenausgaben vom Benutzer-PC sind gebührenpflichtig.

§ 6 Hausrecht und Verhalten

- (1) Die Bibliotheksleitung übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Das Verhalten in der Stadt- und Schulbibliothek wird in der Hausordnung geregelt, welche der Benutzer mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung (§ 2 Abs. 4) anerkennt.
- (3) Das Bibliothekspersonal ist befugt, vom Benutzer mitgeführte Materialien und Behältnisse zu kontrollieren.

§ 7 Haftung der Bibliothek

- (1) Die Stadt- und Schulbibliothek haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände des Benutzers.
- (2) Die Stadt- und Schulbibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch entlehene Medien und Geräte entstehen können. Für Schäden, die durch die Nutzung der Computer und Programme an Dateien, Datenträgern und Hardware des Benutzers entstehen, übernimmt die Stadt- und Schulbibliothek keine Haftung.
- (3) Die Stadt- und Schulbibliothek haftet für bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien und Geräte entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt- und Schulbibliothek zurückzuführen sind.

§ 8 Benutzungsausschluss

- (1) Wer in grober Weise oder wiederholt gegen diese Satzung einschließlich der zugehörigen Haus- und Stationsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.
- (2) Ab einem Gebührenrückstand von 25,00 € kann der Benutzer von weiteren Ausleihen bzw. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124, Abs. 1 Nr. 1 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - Medien und Geräte nach § 4, Abs. 1 verändert, beschädigt oder an Dritte weitergibt,
 - Medien und Geräte nach § 4, Abs. 2 auf Mängel nicht prüft oder Sicherungs- und Eigentumsetiketten entfernt,
 - nach § 4, Abs. 3, Medien oder Geräte beschädigt,
 - nach § 4, Abs. 4, das Urheberrecht verletzt,
 - nach § 4, Abs. 5, durch Missbrauch des Benutzerausweises Schäden verursacht,
 - nach § 4, Abs. 6, Inventar und Materialien nicht sorgfältig behandelt,
 - nach § 4, Abs. 7, die Stationsordnung nicht einhält.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 1 OwiG, kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 – 1000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Stadt Groitzsch erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadt- und Schulbibliothek Groitzsch.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Stadt- und Schulbibliothek sowie deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 13 dieser Satzung entstehen mit dem Beginn eines Benutzungsverhältnisses nach § 2.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden mit Erhalt bzw. Verlängerung des Benutzungsausweises fällig und sind in der von der Kommune geforderten Zahlungsweise zu entrichten.
- (3) Versäumnisgebühren entstehen bei nicht rechtzeitig erfolgter Rückgabe der Medien und Geräte erstmals am Tag nach Ablauf der Überlassungsdauer und einer Kulanzfrist von 3 Tagen unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte und sind mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich die Mahnpauschale fällig. Erfolglos gemahnte Medien und Geräte werden nach der 2. Mahnung zzgl. einer Einarbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Eine kostenpflichtige Mahnung ist erst nach Ablauf von 5 Tagen nach einer Erinnerung des Benutzers an seine versäumte Pflicht in Textform (Postkarte, Brief, Email oder Fax) zulässig.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Betreibung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen.

§ 13 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Für die Überlassung von Medien und Geräten der Stadt- und Schulbibliothek werden für die Dauer eines Jahres vom Tag der Anmeldung Gebühren wie folgt erhoben:

- 1. Jahresgebühr für die Benutzung der Bibliothek**

Erwachsene	8,00 €
Ermäßigte (Arbeitslose, Studierende, Auszubildende)	5,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	2,50 €
Kinder und Jugendliche mit gültigem Schülerticket	kostenfrei
Einzelbesuch	1,00 €
- 2. Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Ausleihfrist für Bücher, Spiele, Tonträger und Zeitschriften pro angefangene Woche und entliehenes Medium:**

für Erwachsene	1,00 €
für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	0,20 €
- 3. Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Ausleihfrist DVD/Filme, Software und Geräte pro angefangene Woche und entliehenes Medium bzw. Gerät:**

für Erwachsene	1,50 €
für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	0,25 €

Versäumnisgebühren werden bis zu einem max. Betrag pro Medium und Gerät erhoben:

für Erwachsene	25,00 €
für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	5,00 €
- 4. Nutzung des Internet-Zugangs pro begonnene halbe Stunde:**

für Erwachsene, Kinder und Jugendliche	0,50 €
für schulische Zwecke	kostenfrei
- 5. Datenausgabe vom Benutzer-PC pro A4-Seite:** 0,10 €
- 6. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises:** 2,50 €
- 7. Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars bei Beschädigung oder Verlust** 2,50 €

8. Bei Verlust von Medien und Geräten ist eine Gebühr in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zu entrichten bzw. ein gleiches Ersatzexemplar zu beschaffen.
9. Vorbestellung von ausgeliehenen Medien und Geräten 0,50 €
10. Bestellung über Fernleihe sowie anfallende Portokosten und Kosten der entleihenden Bibliothek 2,50 €
11. Kopiergebühren pro Blatt und Kopie 0,10 €
12. Schriftliche Mahnung (Mahnpauschale) 2,50 €

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt- und Schulbibliothek Groitzsch tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung und die Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Groitzsch vom 14.11.2002 außer Kraft.

Groitzsch, den 08.10.2015

Kunze
Bürgermeister

Stationsordnung für die Computerarbeitsplätze der Stadt- und Schulbibliothek Groitzsch

1. Die Stadt- und Schulbibliothek stellt ihren Benutzern im Rahmen der Öffnungszeiten PC-Arbeitsplätze mit Internet-Zugang bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden können. Der Internet-Zugang ist gebührenpflichtig entsprechend der Gebührenordnung der Stadt- und Schulbibliothek Groitzsch.
2. Für die Nutzung der PC-Arbeitsplätze und des öffentlichen Internet-Zugangs ist ein gültiger Benutzerausweis erforderlich.
3. Der Benutzerausweis ist für die Dauer der Internet-Nutzung an der Theke zu hinterlegen.
4. Die Nutzungsdauer des Internet-Arbeitsplatzes ist auf 1 Stunde pro Sitzung begrenzt. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, bedarfsabhängige Einschränkungen oder Erweiterungen der Nutzungszeit vorzunehmen.
5. Selbständigkeit beim Arbeiten muss vorausgesetzt werden. Außer einer kurzen Einweisung ist keine Betreuung möglich. Bei Störungen ist das Bibliothekspersonal zu informieren.
6. Der Ausdruck von Dateien ist kostenpflichtig entsprechend der Gebührenordnung.
7. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind vom Benutzer beim Kopieren, Ausdrucken und Herunterladen von Software zu beachten.
8. Es ist nicht gestattet,
 - a. Manipulationen an Einstellungen, Soft- und Hardware vorzunehmen oder den Rechner selbst neu zu starten,
 - b. mitgebrachte Software zu verwenden und Software nach Download zu installieren,
 - c. jugendgefährdende oder rechtswidrige Dienste abzurufen oder
 - d. kostenpflichtige Dienste zu nutzen
9. Bestellungen oder Käufe dürfen nur auf eigenen Namen, auf eigene Rechnung und an eigene bzw. selbst zu verantwortende Lieferadresse ausgelöst werden.
10. Qualität, Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit der abgerufenen Dateien liegen außerhalb der Verantwortung der Stadt- und Schulbibliothek, ebenso Wartezeiten durch Netzüberlastungen usw.
11. Der Nutzer des öffentlichen Internet-Zugangs verpflichtet sich, Internet-Bereiche mit strafbaren Inhalten zu meiden. Insbesondere folgende Verhaltensweisen sind strafbar:
 - a. die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§ 131 StGB),
 - b. die Verbreitung von Pornografie (§ 184 StGB),
 - c. Ausforschen fremder Passworte, Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB),
 - d. unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§ 303 a StGB),
 - e. Computersabotage (§ 303 b StGB) und Computerbetrug (§ 263 a StGB).
12. Das Versenden und Empfangen von Informationen über Email ist im Rahmen der installierten Software möglich. Bezüglich des Downloads von Email -Anhängen gilt Punkt 8 Anstrich b.
13. Bei mutwillig herbeigeführten Schäden an Hard- und Software hat der Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter Schadenersatz zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen o. g. Hinweise führen zum Ausschluss der Internet-Nutzung in der Stadtbibliothek Groitzsch.

Hausordnung der Stadt- und Schulbibliothek Groitzsch

Auf Grund §2, Abs. 4 der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Groitzsch wird folgende Hausordnung erlassen:

1. Der Aufenthalt in der Stadt- und Schulbibliothek ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt.
2. Für jede Art der Benutzung ist der Benutzerausweis mitzuführen. Er ist dem Bibliothekspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Taschen, Mappen und Gepäckstücke sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufzubewahren. Die Schließfächer dürfen nur für die Dauer eines Bibliotheksbesuches belegt werden. Die Schlüssel der Schließfächer sind nach Benutzung im Schloss stecken zu lassen.
4. Fundsachen werden nach den dafür geltenden Bestimmungen des BGB behandelt. Der Verlierer wendet sich an die Stadt- und Schulbibliothek.
5. In der Stadt- und Schulbibliothek haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu wahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen, zu unterlassen.
6. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.
7. Innerhalb der Stadt- und Schulbibliothek benutzte Materialien sind nach ihrer Benutzung an ihren ordnungsgemäßen Standort zurückzustellen.
8. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Einblick in mitgebrachte Materialien und Behältnisse und in die Oberbekleidung zu verlangen.
9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
10. Anregungen und Beschwerden können bei der Bibliotheksleitung vorgebracht werden.